SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS ALBERTO TRABUCCHI VOM 23. OKTOBER 1974

(siehe Sammlung 1974, S. 1232)

SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS ALBERTO TRABUCCHI VOM 31. MÄRZ 1976 [1]

Herr Präsident,
meine Herren Richter!

1. Die vorliegende Rechtssache stellt eine Art Anhang zu anderen, bereits abgeschlossenen Verfahren dar, die auf Gemeinschaftsebene und im innerstaatlichen Bereich durchgeführt wurden. Parallel zu der vor dem Gerichtshof gegen die Kommission anhängig gemachten Schadensersatzklage hatte die Klägerin vor einem innerstaatlichen Gericht gegen die französische Verwaltung eine Klage erhoben, die im wesentlichen den gleichen Gegenstand hatte.

Vor dem französischen Gericht begehrte die Klägerin die Rückerstattung von Ausgleichsbeträgen, von denen sie meinte, sie habe sie aufgrund des Artikels 4 a Absatz 2 der Verordnung Nr. 974/71 des Rates — in der Fassung der Verordnung Nr. 509/73 — ohne Rechtsgrund gezahlt. Außerdem verlangte sie Zinsen für diese Beträge.

In dem gleichzeitig vor dem Gerichtshof anhängig gemachten Verfahren hat die Klägerin ursprünglich die Zahlung einer Summe in Höhe der genannten Beträge aus außervertraglicher Haftung der Gemeinschaft — mit den entsprechenden Zinsen — sowie Ersatz des Schadens verlangt, der ihr dadurch entstanden sei, daß ihre Konkurrenten in anderen Mitgliedstaaten rechtsgrundlos Zahlungen vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) für ihre Ausfuhren nach Frankreich erhalten hätten.

Das französische Gericht ersuchte den Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag um die Auslegung des Artikels 4 a Absatz 2 der Verordnung Nr. 974/71, um feststellen zu können, ob der Erstattungsantrag begründet war (Rechtssache 34/74). In seinem Urteil vom 12. November 1974 (Slg. 1974, 1227 ff.) hat der Gerichtshof den Begriff der Einfuhrbelastung in Artikel 4 a Absatz 2 der Verordnung Nr. 974/71 des Rates gemäß meinen Hauptanträgen einschränkend ausgelegt und eine rein wörtliche Interpretation, von der die französische Verwaltung und die Kommission selbst ausgegangen waren, abgelehnt. Auf diese Weise sollte ein Ergebnis erreicht werden, das mit der Zielsetzung des Systems in Einklang stand und zugleich einer ganz anderen Marktsituation gerecht werden konnte als der, die bei Erlaß der Vorschrift ins Auge gefaßt worden war.

Entsprechend der in der Vorabentscheidung gegebenen Auslegung verurteilte das Gericht in Lille die französische Zollverwaltung, der Klägerin alle Beträge zu erstatten, die sie aufgrund einer fortan als fehlerhaft zu betrachtenden Anwendung der genannten Gemeinschaftsbestimmung zu Unrecht erhoben hatte.

Die Rückzahlung ist inzwischen erfolgt. Daher hat die Klägerin in der vorliegenden Rechtssache ihren ersten Antrag fallengelassen.

Die Zinsforderung wies das französische Gericht dagegen aus Gründen, die den französischen Zollvorschriften entnom-

1 — Aus dem Italienischen übersetzt.